

Magdeburg, 11.09.2026

Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt im Anhörungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über den Schutz von Daten im Schulwesen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulDSVO)

Sehr geehrter Herr Fieckel,

der Verband Deutscher Privatschulen Sachsen-Anhalt e. V. (VDP Sachsen-Anhalt) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Schuldatenschutzverordnung sowie den hierzu vorgesehenen Anlagen Stellung nehmen zu können.

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Verarbeitung personenbezogener Daten im schulischen Bereich durch eine einheitliche und zeitgemäße Regelung zu strukturieren und für die Schulen eine möglichst klare und verlässliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung schulischer Verwaltungs- und Unterrichtsprozesse ist eine klare Regelung der zulässigen Datenverarbeitung, der Zugriffsrechte sowie der Aufbewahrungs- und Löschfristen ausdrücklich sinnvoll.

Der vorliegende Entwurf enthält aus Sicht des VDP Sachsen-Anhalt jedoch verschiedene Punkte, bei denen insbesondere mit Blick auf den Grundsatz der Datenminimierung, die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie die praktische Umsetzung an Schulen in freier Trägerschaft erheblicher Klarstellungs- und Änderungsbedarf besteht.

Der VDP Sachsen-Anhalt bittet daher darum, die nachfolgenden Hinweise und Änderungsvorschläge im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

1. Anwendungsbereich der Verordnung auf Pflegeschulen

Von grundlegender Bedeutung ist zunächst die Frage, auf welche Einrichtungen die vorliegende SchulDSVO überhaupt Anwendung finden

VDP

Verband Deutscher Privatschulen
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0
F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de
www.vdp-sachsen-anhalt.de

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Konto-Nr.: 107 334 00
BLZ: 120 300 00

Vereinsregister

Amtsgericht Stendal
VR 11611

soll.

Der Entwurf stützt sich in seiner Präambel auf die Verordnungsermächtigungen der §§ 84a Abs. 12, 84b Abs. 2, 84d Abs. 3, 84e Abs. 4 und 84f SchulG LSA. Zugleich bestimmt § 38 des Entwurfs, dass die Verordnung für Schulen in freier Trägerschaft entsprechend gilt. Für die Pflegeschulen in Sachsen-Anhalt besteht jedoch eine besondere rechtliche Ausgangslage. Pflegeschulen sind in Sachsen-Anhalt **nicht dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt unterstellt**.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht des VDP Sachsen-Anhalt zwingend zu klären, ob und bejahendenfalls auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage die SchulDSVO auch auf Pflegeschulen Anwendung finden soll.

Die Regelung des § 38 des Entwurfs beantwortet diese Frage nicht hinreichend. Der VDP Sachsen-Anhalt bittet daher um eine eindeutige Klarstellung,

- ob Pflegeschulen vom Anwendungsbereich der SchulDSVO erfasst werden sollen,
- auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage dies erfolgen soll,
- welche Vorschriften der SchulDSVO auf Pflegeschulen Anwendung finden sollen und
- ob für Pflegeschulen bzw. die dort stattfindenden Ausbildungsgänge eine eigenständige datenschutzrechtliche Regelung erforderlich ist.

Dies gilt auch im Hinblick auf die zukünftige Pflegefachassistentenausbildung.

Besonderer Klärungsbedarf besteht zudem hinsichtlich § 9 Abs. 3 des Entwurfs und der dort vorgesehenen Eingabe und Pflege der Daten in das landeseinheitliche IT-gestützte Schulverwaltungsverfahren. Für Pflegeschulen muss eindeutig geregelt werden, ob und auf welcher gesetzlichen Grundlage sie hierzu verpflichtet sind und welche Daten konkret in das BMS einzustellen sind.

2. Grundsätzliches Verhältnis zwischen Datenkatalog und datenschutzrechtlicher Erforderlichkeit

Von zentraler Bedeutung ist aus Sicht des VDP Sachsen-Anhalt die Klarstellung, dass die Aufnahme personenbezogener Daten in die Anlagen SuS oder L nicht automatisch dessen Erhebung und dauerhafte Speicherung rechtfertigt oder gar eine entsprechende Erhebungspflicht begründet.

§ 3 des Entwurfs bestimmt, dass die Verarbeitung der in der Anlage SuS genannten personenbezogenen Daten zulässig ist, soweit diese insbesondere zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben, des Erziehungs- und Bildungsauftrages, von Fürsorgemaßnahmen, zur Schulverwaltung, Förderung und Schulorganisation erforderlich ist. Damit wird zwar

grundsätzlich an das Erfordernis der Erforderlichkeit angeknüpft. Der außerordentlich umfangreiche Datenkatalog könnten in der praktischen Anwendung jedoch den Eindruck vermitteln, dass sämtliche dort aufgeführten Daten grundsätzlich erhoben, gespeichert und Bestandteil der schulischen Datenbestände werden dürfen. Dies wäre insbesondere bei besonders sensiblen Daten rechtlich problematisch.

Nach Art. 5 DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, der für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, angemessen, erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt ist. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten gelten darüber hinaus die besonderen Anforderungen des Art. 9 DSGVO. Auch § 84a SchulG LSA knüpft die Verarbeitung entsprechender Daten ausdrücklich an deren Erforderlichkeit für die dort genannten schulischen Zwecke an.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt daher an, im Verordnungstext ausdrücklich klarzustellen:

Die Aufnahme personenbezogener Daten in die Anlagen SuS oder L begründet weder eine generelle Erhebungspflicht noch eine generelle Befugnis zur Speicherung. Die Verarbeitung ist nur zulässig, soweit sie für einen konkreten gesetzlich zulässigen Zweck erforderlich ist. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten gelten zusätzlich die Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO und des § 84a SchulG LSA.

Darüber hinaus sollte § 3 Abs. 1 hinsichtlich der dort aufgeführten Verarbeitungszwecke stärker konkretisiert werden, um deutlich zu machen, dass die in § 3 Abs. 1 genannten Zwecke keine pauschale Generalklausel für die Verarbeitung sämtlicher Daten der Anlage SuS darstellen, sondern jeweils eine konkrete Erforderlichkeitsprüfung voraussetzen. Ebenso sollte klargestellt werden, dass die Anlagen keinen umfassenden Erhebungsauftrag darstellen. Nicht jedes dort aufgeführte Datenfeld ist bei jeder Schülerin und jedem Schüler zu erheben, zu speichern oder in das BMS einzutragen. Vielmehr muss sich die konkrete Verarbeitung aus dem jeweiligen Bildungsgang, der konkreten Situation und dem jeweiligen gesetzlichen Zweck ergeben.

3. Umfang der Schülerakte und Trennung unterschiedlicher Datenbestände

Der VDP Sachsen-Anhalt sieht die vorgesehene Verknüpfung des umfangreichen Datenkatalogs mit der Schülerakte kritisch.

Der Entwurf sieht vor, dass die Schülerakte unter anderem das Schülerstammblatt, weitere schülerbezogene Unterlagen, Leistungsdaten und Krankmeldungen sowie besonders vertrauliche Unterlagen umfasst. Gleichzeitig sieht § 3 Abs. 3 des Entwurfs vor, dass die Schulleitung über die Aufnahme von Unterlagen und Eintragungen im Einzelfall entscheidet.

Die vorgesehene Struktur ist grundsätzlich nachvollziehbar. Aus Sicht des

Verbandes muss jedoch deutlicher zwischen **Schülerstammdaten, Leistungs- und Prüfungsdaten, Verwaltungsdaten, Bewerbungsunterlagen, Gesundheitsdaten, Daten zum sonderpädagogischen Förderbedarf sowie Finanz- und Abrechnungsdaten** unterschieden werden.

Insbesondere darf die Schülerakte nicht zu einer umfassenden Sammlung sämtlicher personenbezogener Informationen über eine Schülerin oder einen Schüler werden. Dies ist auch deshalb von erheblicher Bedeutung, weil der Entwurf unterschiedliche Personengruppen mit sehr unterschiedlichen Zugriffsbedarfen vorsieht.

Nach § 3 Abs. 5 können Lehrkräfte und weiteres pädagogisch tätiges Personal unter bestimmten Voraussetzungen Einsicht in den nicht verschlossenen bzw. nicht verschlüsselten Teil der Schülerakte erhalten. Gerade bei Gesundheitsdaten, Daten zum Förderbedarf oder anderen besonders sensiblen Informationen muss jedoch sichergestellt sein, dass diese Informationen ausschließlich denjenigen Personen zugänglich sind, die sie für ihre konkrete Aufgabe tatsächlich benötigen.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt daher an, die bereits im Entwurf angelegte Trennung besonders vertraulicher Unterlagen weiterzuentwickeln und ausdrücklich klarzustellen, dass sensible Datenbestände **funktional und technisch voneinander getrennt** geführt werden bzw. bei digitaler Verarbeitung durch entsprechende Berechtigungskonzepte voneinander getrennt werden müssen.

4. Gesundheitsdaten und medizinische Informationen

Die Anlage SuS sieht unter anderem Daten zu kinder- und jugendärztlichen Untersuchungen, Vorsorgeuntersuchungen, Medikamentengaben, Impfstatus, schulärztlichen Untersuchungen, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, körperlichen Behinderungen, meldepflichtigen Erkrankungen, Kindeswohlgefährdungen sowie Angaben zur Krankengeschichte vor. Darüber hinaus sollen unter „Angaben zur Krankengeschichte“ unter anderem **Schwangerschaften, frühere Erkrankungen und Operationen, aktuelle gesundheitliche Besonderheiten sowie stattgefundene Therapien/Förderungen** erfasst werden.

Gerade diese zuletzt genannten Daten gehen aus Sicht des VDP Sachsen-Anhalt deutlich über das hinaus, was eine Schule typischerweise für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages benötigt. Eine Schule benötigt regelmäßig nicht die vollständige medizinische Vorgeschichte eines Kindes oder einer Schülerin bzw. eines Schülers. Entscheidend ist vielmehr, ob und gegebenenfalls welche konkrete Information für die Beschulung, die Sicherheit, die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, die sonderpädagogische Förderung oder die Erfüllung einer konkreten gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Die pauschale Aufnahme von Angaben zu früheren Erkrankungen und Operationen oder zu einer Schwangerschaft in einen schulischen Datenkatalog birgt daher ein erhebliches Risiko einer übermäßigen Datenerhebung.

Aus Sicht des VDP Sachsen-Anhalt sollte deshalb ausdrücklich zwischen

- dem **Vorliegen einer für die Beschulung relevanten gesundheitlichen Einschränkung,**
- den **hieraus konkret erforderlichen schulischen Maßnahmen** und
- den dahinterstehenden medizinischen Befunden

unterschieden werden, es darf nicht zu einer pauschalen Erfassung medizinischer Befunde kommen.

5. LRS, Dyskalkulie und sonderpädagogischer Förderbedarf

Auch bei den Daten zur Lese-Rechtschreib-Schwäche, zu weiteren Störungen sowie zum sonderpädagogischen Förderbedarf ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Die Verarbeitung entsprechender Informationen kann für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, die individuelle Förderung oder die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs zweifellos erforderlich sein. Jedoch muss, eine differenzierte Speicherung entsprechender Daten vorgesehen und insbesondere diagnostische bzw. medizinische Unterlagen nur dort und so lange aufbewahrt werden, wie dies für einen konkreten gesetzlichen Zweck tatsächlich erforderlich ist.

6. Migrationshintergrund und Angaben zur Herkunft

Der Datenkatalog sieht unter anderem Angaben zum Jahr des Zuzugs, zum Herkunftsland, zu einem entsprechenden Nachweis, zum Status, zu Dolmetschern sowie zur Mutter-, Herkunfts- und Familiensprache vor.

Ein allgemeiner „Migrationshintergrund“ ist jedoch nicht ohne Weiteres für die schulische Aufgabenerfüllung erforderlich. § 84a SchulG LSA ermöglicht die Verarbeitung von Angaben zur Herkunft vielmehr insbesondere dann, wenn dies für die sprachliche Förderung bzw. andere gesetzlich zulässige schulische Zwecke erforderlich ist. Die Erfassung eines umfassenden persönlichen Profils zur Herkunft sollte jedoch vermieden werden.

Der VDP Sachsen-Anhalt bittet daher um eine deutliche Eingrenzung dieser Daten.

7. Lichtbilder sowie Foto- und Videoaufnahmen

Positiv bewertet der VDP Sachsen-Anhalt, dass die Anlage zwischen der Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos bzw. Videos, der Dokumentation der Einwilligung, dem Ort der Veröffentlichung und der Veröffentlichung des Namens unterscheidet. Diese Differenzierung sollte aus Sicht des Verbandes unbedingt beibehalten werden.

Eine pauschale Einwilligung für sämtliche Formen der Veröffentlichung muss vermieden werden. Die Dokumentation einer Einwilligung sollte möglichst getrennt von der eigentlichen Schülerakte bzw. in einem entsprechend geschützten Einwilligungsmanagement geführt werden.

8. Bewerbungsunterlagen und Aufnahmeverfahren

Die Anlage SuS sieht für Bewerbungen unter anderem Motivationsschreiben, Lichtbilder, Geburtsurkunden, Melde- bzw. Wohnsitznachweise, beglaubigte Schul- und Berufsabschlüsse, Bildungsgutscheine, Förderbescheinigungen, erweiterte Führungszeugnisse und Gesundheitszeugnisse vor.

Der VDP Sachsen-Anhalt erkennt an, dass Schulen – abhängig vom jeweiligen Bildungsgang – eine Vielzahl dieser Unterlagen für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen benötigen können. Jedoch sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht ausdrücklich zwischen **Bewerbungsakte und Schülerakte** unterschieden werden. Nicht jedes für das Aufnahmeverfahren erhobene Dokument wird nach erfolgter Aufnahme dauerhaft für die Durchführung des Schulverhältnisses benötigt. Ferner sollte insbesondere bei Führungszeugnissen und Gesundheitszeugnissen grundsätzlich eine Dokumentation des Prüfungsergebnisses - Dokument vorgelegt/Zulassungsvoraussetzung erfüllt - anstelle einer vollständigen Dokumentenkopie ausreichend sein.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt daher an, die Zwecke und jeweiligen Aufbewahrungsfristen für Bewerbungs- und Aufnahmeunterlagen ausdrücklich von den Dokumenten, die in einer Schülerakte zwingend aufzubewahren sind, differenziert zu betrachten.

9. Finanz-, Zahlungs- und Beförderungsdaten

Die Verarbeitung von Bankverbindungen, Angaben zu Kostenübernahmen, Beförderung und gegebenenfalls weiteren finanziellen Nachweisen kann im Einzelfall für die Erfüllung schulischer bzw. gesetzlicher Aufgaben erforderlich sein. Gleichwohl handelt es sich hierbei um Daten, die nicht ohne Weiteres Bestandteil der allgemeinen Schülerakte sein sollten. Es sollte vielmehr eine klare Trennung zwischen Schülerverwaltung und Finanz-/Abrechnungsverwaltung vorgesehen werden.

Wir regen daher an, für Finanz- und Beförderungsdaten eine zweckbezogene und organisatorisch bzw. technisch getrennte Verarbeitung vorzusehen.

10. Einzelne Datenfelder mit zweifelhaftem Erforderlichkeitsbezug

Bei einzelnen Datenfeldern stellt sich uns die Frage nach der konkreten schulischen Erforderlichkeit. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene

Angabe „**Raucher/Nichtraucher**“ bei den gesetzlichen Vertretern. Ein hinreichend konkreter schulischer Zweck für die Erhebung und dauerhafte Speicherung dieser Information ist aus Sicht des Verbandes nicht ersichtlich. Die Angabe sollte daher gestrichen werden.

Auch die Angabe, ob ein Kind „Chorkind/Jugendblasorchesterkind“ ist, sollte nicht als allgemeiner und dauerhaft zu speichernder Bestandteil des Schülerdatenbestandes geführt werden. Soweit eine solche Information für ein konkretes Auswahl- oder Aufnahmeverfahren relevant sein sollte, ist die Verwendung auf diesen Zweck zu beschränken.

Der VDP Sachsen-Anhalt bittet daher darum, den gesamten Datenkatalog nochmals systematisch daraufhin zu überprüfen, ob für jedes einzelne Datenfeld ein konkreter schulischer Zweck und eine entsprechende Erforderlichkeit bestehen.

11. Zugriff auf besonders sensible Daten

Der Entwurf enthält bereits Regelungen zur Einschränkung des Zugriffs auf besonders vertrauliche Unterlagen. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings muss insbesondere bei digitalen Systemen gewährleistet werden, dass die bloße Zugehörigkeit zum schulischen Personal nicht zu einem umfassenden Zugriff auf personenbezogene Daten führt.

Dies betrifft insbesondere Gesundheitsdaten, Daten zu Behinderungen, sonderpädagogischem Förderbedarf, Nachteilsausgleichen, diagnostischen Unterlagen sowie sonstige besonders sensible Informationen.

Für digitale Systeme sollten deshalb rollenbasierte Berechtigungskonzepte, Protokollierung von Zugriffen, sichere Authentifizierungsverfahren und eine nachvollziehbare Vergabe und regelmäßige Überprüfung von Zugriffsrechten verbindlich sichergestellt werden.

12. Digitale Datenverarbeitung und IT-gestützte Schulverwaltung

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt grundsätzlich die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für digitale Schulverwaltung. Gerade für Schulen in freier Trägerschaft ist jedoch sicherzustellen, dass die verpflichtende Nutzung landesweit vorgegebener IT-Verfahren mit einem angemessenen Datenschutz- und Sicherheitsniveau einhergeht.

Die Schulen in freier Trägerschaft haben auf die technische Ausgestaltung zentral vorgegebener Systeme nur begrenzten Einfluss. Sie müssen daher darauf vertrauen können, dass die eingesetzten Systeme die Anforderungen der DSGVO und des SchulG LSA technisch abbilden.

Insbesondere muss gewährleistet sein, dass

- Zugriffsrechte differenziert vergeben werden können,
- besonders sensible Daten technisch von anderen Datenbeständen getrennt werden können,
- Zugriffe nachvollziehbar protokolliert werden,
- Daten sicher verschlüsselt werden,
- Lösch- und Aufbewahrungsfristen technisch umgesetzt werden können,
- Daten nicht ohne entsprechende Rechtsgrundlage automatisch an andere Stellen übermittelt werden und
- die Schulen bei datenschutzrechtlichen Betroffenenrechten und Auskunftersuchen technisch unterstützt werden.

Gerade bei der Nutzung privater Endgeräte sollte zudem ausdrücklich geregelt werden, dass die datenschutzrechtliche Verantwortung nicht auf Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Eltern verlagert wird. Dies betrifft insbesondere die lokale Speicherung von Daten, die Nutzung privater Cloud-Dienste, Backups, Verschlüsselung, den Verlust eines Gerätes sowie die sichere und nachweisbare Löschung von Daten.

Auch bei der Nutzung privater Endgeräte bleibt der jeweilige Verantwortliche für die Einhaltung der Anforderungen aus Art. 24 und Art. 32 DSGVO verantwortlich. Die Schulen benötigen hierfür klare technische Vorgaben und praktikable Lösungen.

Ergänzend besteht aus Sicht des VDP Sachsen-Anhalt Klärungsbedarf bei § 7 Abs. 2 hinsichtlich der dort vorgesehenen Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Aufzeichnung von Video- und Telefonkonferenzen. Die Aufzeichnung soll unter anderem zulässig sein, wenn sie zur Erreichung der Lernziele erforderlich ist. Der Begriff der „Erforderlichkeit zur Erreichung der Lernziele“ erscheint hierfür zu weitgehend. Eine pädagogische Zweckmäßigkeit oder ein allgemeiner Nutzen einer Aufzeichnung kann nicht ohne Weiteres eine dauerhafte Verarbeitung der hierbei anfallenden personenbezogenen Daten rechtfertigen.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt daher an, die Voraussetzungen für eine zulässige Aufzeichnung deutlich enger und konkreter zu fassen und insbesondere zwischen der Durchführung einer Videokonferenz und deren dauerhafter Aufzeichnung zu unterscheiden.

Darüber hinaus sollte im Zusammenhang mit dem BMS ausdrücklich geregelt werden, wie mit bereits vorhandenen analogen oder lokalen digitalen Datenbeständen umzugehen ist. Eine Verpflichtung zur Eingabe in das BMS darf nicht dazu führen, dass Schulen dauerhaft identische Daten in mehreren Systemen parallel führen und pflegen müssen.

Der VDP Sachsen-Anhalt bittet daher um klare Vorgaben zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfacherfassungen sowie zur Migration bereits vorhandener Daten. Insbesondere sollte geregelt werden, welche Daten nach einer Überführung in das BMS lokal noch vorgehalten werden

dürfen bzw. müssen und wann parallele Datenbestände zu löschen sind.

13. Verarbeitung nicht in den Anlagen aufgeführter Daten

§ 14 des Entwurfs sieht vor, dass auch nicht in den Anlagen aufgeführte personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, soweit dies für die Erfüllung gesetzlich zugewiesener Aufgaben erforderlich ist oder eine Einwilligung vorliegt.

Eine solche Öffnung ist grundsätzlich nachvollziehbar, birgt jedoch die Gefahr, dass der umfangreiche Datenkatalog der Anlagen durch einen weit gefassten Auffangtatbestand faktisch unbegrenzt erweitert werden kann.

Es sollte daher klargestellt werden, dass § 14 ausschließlich für atypische, im Einzelfall erforderliche Datenverarbeitungen gilt und keine allgemeine Befugnis zur dauerhaften Erweiterung der Datenkataloge begründet. Insbesondere sollte eine Verarbeitung nach § 14 nur dann erfolgen, wenn ein konkreter gesetzlicher Zweck besteht und die Erforderlichkeit der jeweiligen Datenerhebung nachvollziehbar festgestellt werden kann. Die Regelung sollte nicht dazu führen, dass Schulen vorsorglich zusätzliche Datenbestände anlegen.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt daher an, den Anwendungsbereich des § 14 entsprechend zu präzisieren.

14. Besonderheiten der Schulen in freier Trägerschaft

Die besondere Situation der Schulen in freier Trägerschaft sollte im Entwurf stärker berücksichtigt werden.

Die im Entwurf dargestellten Regelungen erstrecken sich grundsätzlich auch auf Schulen in freier Trägerschaft. Darüber hinaus verpflichtet § 84f SchulG LSA auch Schulen in freier Trägerschaft und deren Schulträger zur Verarbeitung von Daten im Rahmen des landesweiten IT-gestützten Schulverwaltungsverfahrens. Für Schulen in freier Trägerschaft ergeben sich daraus besondere organisatorische und praktische Anforderungen. Anders als bei staatlichen Schulen bestehen hier regelmäßig unterschiedliche Verantwortungsbereiche zwischen Schulträger, Schulleitung, Schulverwaltung und gegebenenfalls weiteren internen Stellen. Für die praktische Umsetzung muss daher eindeutig geregelt bzw. aus der Verordnung eindeutig ableitbar sein,

- wer für welche Verarbeitung verantwortlich ist,
- welche Aufgaben bei der Schulleitung und welche beim Schulträger liegen,
- wer über Zugriffsrechte entscheidet,
- wer für Löschungen verantwortlich ist,
- wer Betroffenenrechte bearbeitet,
- wie Datenschutzverletzungen behandelt werden und
- welche Stellen innerhalb des Schulträgers auf welche Daten

zugreifen dürfen.

Der VDP Sachsen-Anhalt bittet deshalb darum, die besonderen organisatorischen Strukturen von Schulen in freier Trägerschaft bei der weiteren Ausgestaltung ausdrücklich zu berücksichtigen.

15. Wirtschaftliche Belastungen für Schulen in freier Trägerschaft

Neben den rechtlichen Anforderungen müssen auch die praktischen und wirtschaftlichen Folgen der vorgesehenen Regelungen berücksichtigt werden. Gerade kleinere Schulen in freier Trägerschaft verfügen häufig nicht über die personellen und finanziellen Ressourcen großer staatlicher Schulverwaltungen.

Die Umsetzung eines differenzierten Berechtigungskonzeptes, einer sicheren digitalen Infrastruktur, Verschlüsselung, Protokollierung, Löschkonzepte, regelmäßiger Datenschutzschulungen sowie gegebenenfalls zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen kann erhebliche Kosten verursachen.

Der VDP Sachsen-Anhalt bittet daher darum, die mit der Umsetzung der neuen Anforderungen verbundenen Kosten für Schulen in freier Trägerschaft angemessen zu berücksichtigen und insbesondere sicherzustellen, dass die erforderliche technische Infrastruktur durch das Land in einem datenschutzkonformen und praxistauglichen Umfang bereitgestellt wird.

16. Aufbewahrung und Löschung

Der VDP Sachsen-Anhalt begrüßt grundsätzlich, dass der Entwurf die Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten regelt.

Dabei sollte jedoch auch hier der Grundsatz gelten, dass die Aufnahme eines Dokuments in einen Datenkatalog nicht automatisch bedeutet, dass dieses Dokument für die gesamte Dauer des Schulverhältnisses oder darüber hinaus aufbewahrt werden muss.

Insbesondere bei Bewerbungsunterlagen, medizinischen Dokumenten, diagnostischen Unterlagen, Nachweisen und sonstigen Dokumenten ist eine eigenständige Prüfung der jeweiligen Aufbewahrungsnotwendigkeit erforderlich.

Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Löschfristen nicht ausschließlich pauschal nach der Zugehörigkeit zur Schülerakte bestimmt werden, sondern sich am jeweiligen Zweck und an den für das konkrete Dokument geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten orientieren.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt an, für langfristig aufzubewahrende Daten einen möglichst reduzierten Abschlussdatensatz vorzusehen und besonders sensible Daten, insbesondere Gesundheits- und Förderdaten,

von einer derart langen Aufbewahrung auszunehmen, sofern hierfür keine konkrete gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

17. Schulwechsel und Verantwortungsübergang

Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung der Datenübermittlung bei bestimmten Schulwechseln ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bedarf die in § 16 Abs. 4 vorgesehene Formulierung, wonach mit der Aufnahme in die neue Schule „alle Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen“ auf die aufnehmende Schule übergehen, einer weiteren Präzisierung. Die aufnehmende Schule wird mit der Übernahme der Daten für deren weitere Verarbeitung verantwortlich. Daraus folgt jedoch nicht, dass die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der abgebenden Schule für die bis zur Übermittlung erfolgte Verarbeitung rückwirkend entfällt. Gleiches gilt für gesetzliche Aufbewahrungspflichten der abgebenden Schule.

Der VDP Sachsen-Anhalt regt an, ausdrücklich klarzustellen, dass die aufnehmende Schule für die weitere Verarbeitung der übernommenen Daten verantwortlich ist, während die Verantwortlichkeit der abgebenden Schule für die bisherige Verarbeitung sowie für bestehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten unberührt bleibt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der VDP Sachsen-Anhalt grundsätzlich das Anliegen, die schulische Datenverarbeitung in Sachsen-Anhalt durch eine einheitliche und zeitgemäße Schuldatenschutzverordnung rechtssicher zu strukturieren unterstützt.

Der vorliegende Entwurf geht jedoch an verschiedenen Stellen über das Maß hinaus, das für eine datenschutzkonforme und zugleich praxistaugliche schulische Datenverarbeitung erforderlich ist.

Der VDP Sachsen-Anhalt bittet daher darum, den Entwurf vor seinem Erlass insbesondere unter dem Gesichtspunkt der **Datenminimierung, Zweckbindung, Erforderlichkeit und abgestuften Zugriffsberechtigung** nochmals grundlegend zu überprüfen und insbesondere die besonders sensiblen Datenfelder deutlich enger an konkrete gesetzliche Zwecke zu binden.

Dabei sollte nicht allein die Frage im Mittelpunkt stehen, welche Daten grundsätzlich irgendwann im schulischen Kontext benötigt werden könnten. Entscheidend ist vielmehr, **welche konkrete Information eine Schule für welche konkrete gesetzliche Aufgabe tatsächlich benötigt wird und wie lange diese Information hierfür erforderlich ist**. Gerade bei besonders sensiblen personenbezogenen Daten sollte der Grundsatz gelten, dass nicht die möglichst vollständige Dokumentation der Person, sondern die auf das notwendige Maß beschränkte Information zur Erfüllung der konkreten schulischen Aufgabe maßgeblich ist.

Für Schulen in freier Trägerschaft ist darüber hinaus sicherzustellen, dass

die vorgesehenen datenschutzrechtlichen und technischen Anforderungen mit vertretbarem organisatorischem und finanziellem Aufwand umgesetzt werden können und die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen durch die vorgegebenen IT-Verfahren tatsächlich geschaffen werden.

Der VDP Sachsen-Anhalt steht für einen weiteren fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kristin Langhoff-Rossol
- Rechtsanwältin -